

[Home](#) > [Gründung](#) > [Gesellschaftsformen](#)

# Gesellschaftsformen

Dieses Dokument wurde erstellt am 18.09.2019

# Inhaltsverzeichnis

- [Aktiengesellschaft \(AG\)](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Aktien](#)
  - [Hauptversammlung](#)
  - [Europäische Gesellschaft \(Societas Europaea – SE\)](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gesellschaft mit beschränkter Haftung \(GmbH\)](#)
  - [Allgemeines](#)
  - [Gründungsprivilegierung](#)
  - [Haftungsbeschränkung während der Gründungsprivilegierung](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Hinweis](#)
  - [Weiterführende Links](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Offene Gesellschaft \(OG\)](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Kommanditgesellschaft \(KG\)](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [GmbH & Co KG](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Hinweis](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Stille Gesellschaft \(stGes\)](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Sozialversicherung](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Hinweis](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)
- [Gesellschaft bürgerlichen Rechts \(GesBR\)](#)

- [Allgemeines](#)
- [Geschäftsführung und Vertretung](#)
- [Verteilung von Gewinn und Verlust](#)
- [Haftung](#)
- [Gewerberecht](#)
- [Steuerrecht](#)
- [Sozialversicherung](#)
- [Firmenbuch](#)
- [Gesellschaftsname](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Genossenschaften](#)
  - [Haftung](#)
  - [Gewerberecht](#)
  - [Steuerrecht](#)
  - [Firmenbuch](#)
  - [Firmenwortlaut](#)
  - [Rechtsgrundlagen](#)

# Gesellschaftsformen

Aktuelle Informationen über Gesellschaftsformen, Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR), offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) etc.

## Information für Einsteiger

Wollen mehrere Personen gemeinsam ein Unternehmen führen, gründen sie dazu meist eine Gesellschaft. Welche Gesellschaftsform im konkreten Fall am besten geeignet ist, hängt von vielen Faktoren ab, wie z.B. von der Größe und vom Kapitalbedarf des Unternehmens, von der beabsichtigten Form der Beteiligung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter (aktive Mitarbeit oder bloße Kapitalaufbringung), von der gewünschten Haftungsart (beschränkt oder unbeschränkt) und von steuerrechtlichen Erwägungen.

In sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass Gesellschafterinnen/Gesellschafter der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG), dem Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen (FSVG) oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) unterliegen können.

Aus steuerlicher Sicht ist festzuhalten, dass die Einkommensteuer (ESt) alle natürlichen Personen betrifft, wohingegen die Körperschaftsteuer (KSt) die Ertragsteuer der juristischen Personen darstellt. Bei Personengesellschaften ist das Durchgriffsprinzip vorherrschend, d.h. es erfolgt eine direkte Gewinn- bzw. Verlustzurechnung bei der Gesellschafterin/beim Gesellschafter. Hingegen ist für Kapitalgesellschaften das Trennungsprinzip maßgebend, wonach die Gewinn- bzw. Verlustzurechnung bei der Gesellschaft selbst erfolgt. Der Gesellschafterin/dem Gesellschafter werden lediglich ausgeschüttete Gewinne zugerechnet. Im Gegensatz zur Einkommensteuer ist die Körperschaftsteuer nicht als progressiv gestaffelter Tarif ausgestaltet, sondern als linearer Tarif von 25 Prozent. Sie wird jedoch vom Einkommen berechnet, das nach den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen ermittelt wird, wobei bei Kapitalgesellschaften alle Einkünfte den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet werden. Für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften gibt es eine Mindeststeuer in der Höhe von fünf Prozent eines Viertels der gesetzlichen Mindesthöhe des Grund- oder Stammkapitals für jedes volle Kalendervierteljahr, wobei für neu gegründete GmbH in den ersten 10 Jahren ab der Gründung eine reduzierte Mindeststeuer zu entrichten ist.

**HINWEIS** Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftliche Vertreterin/organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (z.B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer GmbH) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit sind der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Höchstpersönliche Tätigkeiten sind nur solche als Künstlerin/Künstler, Schriftstellerin/Schriftsteller, Wissenschaftlerin/Wissenschaftler, Sportlerin/Sportler und Vortragende/Vortragender.

## Weiterführende Links

- [⇒ Wirtschaftskammer Österreich \(WKO\)](#)
- [⇒ Gründer-Service WKO](#)

## Rechtsgrundlagen

- [⇒ Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [⇒ Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)
- [⇒ Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbstständig Erwerbstätigen \(FSVG\)](#)
- [⇒ Bauern-Sozialversicherungsgesetz \(BSVG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

# Aktiengesellschaft (AG)

## Haftung

Aktiengesellschaften sind Körperschaften des Privatrechts mit eigener [Rechtspersönlichkeit](#) und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Die Aktiengesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Aktionärinnen/Aktionäre sind zur Leistung der von ihnen übernommenen Einlagen verpflichtet. Darüber hinaus kann die Satzung weitere Pflichten vorsehen. Sie haften nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Die Organe der Aktiengesellschaft sind die aus den Aktionärinnen/Aktionären bestehende Hauptversammlung, der Vorstand und der mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat.

## Gewerberecht

Gewerberechtsträger ist die Aktiengesellschaft. Der Vorstand gibt der Gewerbebehörde [eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/einen gewerberechtlchen Geschäftsführer](#) oder eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, bekannt. Dieser oder diese hat auch den [Befähigungsnachweis](#) zu erbringen.

## Steuerrecht

Die [Körperschaftsteuerpflicht](#) der Aktiengesellschaft beträgt 25 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindestgrundkapitals von 70.000 Euro, insgesamt somit 3.500 Euro.

An Aktionärinnen/Aktionäre (natürliche Personen) im Inland ausgeschüttete Gewinne (Dividenden) unterliegen der Kapitalertragsteuer von 27,5 Prozent (ab dem Jahr 2016; vorher 25 Prozent) mit Endbesteuerungswirkung (oder Veranlagungsoption zum allgemeinen Tarif). Dies gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf von Aktien.

**HINWEIS** Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftliche Vertreterin/organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (z.B. Vorständin/Vorstand einer AG) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit sind der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Höchstpersönliche Tätigkeiten sind nur solche als Künstlerin/Künstler, Schriftstellerin/Schriftsteller, Wissenschaftlerin/Wissenschaftler, Sportlerin/Sportler und Vortragende/Vortragender.

## Sozialversicherung

Die Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft sind nach dem ASVG in der [Kranken-](#), [Pensions-](#) und [Unfallversicherung](#) vollversichert.

## Firmenbuch

Die Aktiengesellschaft erhält erst mit der [Eintragung in das Firmenbuch](#) Rechtspersönlichkeit.

**HINWEIS** Seit 1. August 2011 müssen börsennotierte Aktiengesellschaften die Adresse ihrer Internetseite und auch den Umstand der Börsennotierung im Firmenbuch eintragen.

## Firmenwortlaut

Die [Firma](#) muss zur Kennzeichnung des [Unternehmens](#) geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "Aktiengesellschaft" enthalten. Die Bezeichnung kann auch abgekürzt werden ("AG").

## Aktien

Bei Aktiengesellschaften hat der Mindestnennbetrag des Grundkapitals 70.000 Euro zu betragen. Aktien können entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Beide Aktienarten dürfen in der Gesellschaft aber nicht nebeneinander bestehen. Nennbetragsaktien müssen auf mindestens 1 Euro oder auf ein Vielfaches davon lauten.

Unterschieden wird auch zwischen Namens- und Inhaberaktien. Seit 1. August 2011 müssen nicht börsennotierte

Aktiengesellschaften Namensaktien ausgeben. Mit Namensaktien ist die Verpflichtung zur Führung eines Aktienbuchs verbunden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur diejenige/derjenige als Aktionärin/Aktionär, die/der im Aktienbuch eingetragen ist.

Börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften, deren Aktien erstmals zum Handel an einer Börse zugelassen werden sollen, kommt weiterhin ein Wahlrecht zwischen Inhaberaktien und Namensaktien zu. Inhaberaktien müssen in einer Sammelurkunde verbrieft werden.

## Hauptversammlung

In einer Aktiengesellschaft muss innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahrs eine Hauptversammlung stattfinden, die vom Vorstand spätestens am 28. Tag vor der Versammlung einberufen werden muss (ordentliche Hauptversammlung). Findet darüber hinaus eine weitere (außerordentliche) Hauptversammlung statt, muss die Einberufung am 21. Tag vor der Versammlung erfolgen. Nähere Informationen zur Hauptversammlung finden sich im Aktiengesetz.

## Europäische Gesellschaft (Societas Europaea – SE)

Die Europäische Gesellschaft (SE) ist eine Sonderform der Aktiengesellschaft, die auf einer Rechtsvorschrift der Europäischen Union – der SE-Verordnung – beruht. In Ergänzung dieser Verordnung wurde für SEs mit Sitz in Österreich auch ein eigenes SE-Gesetz (SEG) erlassen. Soweit weder die SE-Verordnung, noch das SEG eine abweichende Regelung vorsieht, gilt das Aktiengesetz (AktG).

Die SE weist im Vergleich zur AG einige Besonderheiten auf: So muss das Kapital einer SE zumindest 120.000 Euro betragen (AG: 70.000 Euro). Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindestkapitals von 120.000 Euro, insgesamt somit 6.000 Euro. Außerdem kann eine SE zwischen dem von der österreichischen AG bekannten dualistischen System mit Vorstand und Aufsichtsrat und dem aus dem angloamerikanischen Bereich kommenden monistischen System wählen, in dem ein einheitlicher Verwaltungsrat für die Belange der Gesellschaft verantwortlich ist. Die Gründung einer SE ist allerdings nur möglich, wenn es bereits Kapitalgesellschaften in verschiedenen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten gibt, für welche die SE – vereinfacht gesagt – ein Instrument zur Intensivierung ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sein soll (z.B. durch eine Verschmelzung zu einer SE oder durch Gründung einer gemeinsamen Holding-SE).

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [Aktiengesetz](#) (AktG)
- ➤ [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- ➤ [Societas Europaea-Gesetz](#) (SEG)
- ➤ [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- ➤ [Verordnung \(EG\) Nr. 2157/2001](#) des Rates der Europäischen Union vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
- ➤ [Richtlinie 2001/86/EG](#) des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

### Allgemeines

Seit 1. März 2014 muss die Stammeinlage einer GmbH wieder 35.000 Euro betragen, wobei grundsätzlich mindestens 17.500 Euro bar einbezahlt werden müssen. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, die sogenannte Gründungsprivilegierung in Anspruch zu nehmen.

**HINWEIS** Seit 1. Jänner 2018 ist über das USP die [» eGründung von Einpersonen-Gesellschaften](#) möglich.

## Gründungsprivilegierung

Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter können nunmehr bei der Gründung einer GmbH im Gesellschaftsvertrag vorsehen, dass die gesellschaftsrechtliche Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen wird. Dies muss bereits in der ursprünglichen Fassung des Gesellschaftsvertrags (und nicht erst durch eine spätere Abänderung dieses Vertrags) vorgesehen werden. Die Gründungsprivilegierung ist zeitlich beschränkt und endet spätestens zehn Jahre nach Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch.

Die Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung bedeutet:

- Neben den Stammeinlagen, die von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu übernehmen sind, müssen im Gesellschaftsvertrag auch sogenannte gründungsprivilegierte Stammeinlagen für die einzelnen Gesellschafterinnen/die einzelnen Gesellschafter festgelegt werden.
- Die Summe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen muss mindestens 10.000 Euro betragen.
- Auf die gründungsprivilegierten Stammeinlagen müssen in Summe mindestens 5.000 Euro bar eingezahlt werden, Sacheinlagen sind nicht möglich.

Die Gründungsprivilegierung endet spätestens nach zehn Jahren, kann aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der [» Gesellschaftsvertrag](#) entsprechend geändert wird und dass die gesetzlichen Mindesteinzahlungserfordernisse (in der Regel mindestens 17.500 Euro Bareinlagen) erfüllt werden.

## Haftungsbeschränkung während der Gründungsprivilegierung

Während aufrechter Gründungsprivilegierung haften die Gesellschafterinnen/Gesellschafter der GmbH gegenüber Gläubigerinnen/Gläubigern der Gesellschaft nur bis zur Höhe der gründungsprivilegierten Stammeinlagen, soweit diese nicht ohnehin bereits eingezahlt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber der Insolvenzverwalterin/dem Insolvenzverwalter, wenn es während aufrechter Gründungsprivilegierung zu einem Insolvenzverfahren kommt.

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich nur diese selbst. Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter müssen nur die übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschaft leisten.

## Gewerberecht

Gewerberechtsträger ist die GmbH. [» Die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer](#), die/der auch handelsrechtliche Geschäftsführerin/handelsrechtlicher Geschäftsführer sein muss, oder eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den [» Befähigungsnachweis](#) erbringen.

## Steuerrecht

Die Körperschaftsteuerpflicht der GmbH beträgt 25 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen.

Die Mindestkörperschaftsteuer knüpft an die für die Gründung einer GmbH erforderliche gesetzliche Mindesthöhe des Stammkapitals an. Die kalendervierteljährlich zu entrichtende Mindeststeuer beträgt pro Kalenderjahr 5 Prozent des gesetzlichen Mindeststammkapitals von 35.000 Euro, insgesamt somit 1.750 Euro.

Nach dem 30. Juni 2013 gegründete GmbHs haben jedoch lediglich eine reduzierte Mindeststeuer für die ersten fünf Kalenderjahre nach der Gründung von 500 Euro und für die folgenden fünf Kalenderjahre nach der Gründung von 1.000 Euro pro Kalenderjahr zu entrichten (steuerliches Gründungsprivileg).

An Gesellschafterinnen/Gesellschafter (natürliche Personen) ausgeschüttete Gewinne unterliegen der Kapitalertragsteuer von 27,5 Prozent (ab dem Jahr 2016; vorher 25 Prozent) mit Endbesteuerungswirkung (oder Veranlagungsoption zum allgemeinen Tarif). Auch der Gewinn aus einem Anteilsverkauf unterliegt einem festen Steuersatz von 27,5 Prozent (ab dem Jahr 2016; vorher 25 Prozent) (ebenfalls mit Veranlagungsoption).

Gesellschafterinnen/Gesellschafter mit einer Beteiligung bis zu 25 Prozent können steuerlich Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer (z.B. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer) sein, bei einer Beteiligung von mehr

als 25 Prozent führen Tätigkeitsvergütungen hingegen grundsätzlich zu Einkünften aus selbständiger Arbeit. Die Geschäftsführerbezüge stellen bei der GmbH – soweit sie fremdüblich sind und den Betrag von 500.000 Euro pro Person und Wirtschaftsjahr nicht übersteigen – eine Betriebsausgabe dar.

**HINWEIS** Einkünfte aus einer Tätigkeit als organschaftliche Vertreterin/organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (z.B. Geschäftsführerin/Geschäftsführer einer GmbH) sowie aus einer höchstpersönlichen Tätigkeit sind der leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen, wenn die Leistung von einer Körperschaft abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt. Höchstpersönliche Tätigkeiten sind nur solche als Künstlerin/Künstler, Schriftstellerin/Schriftsteller, Wissenschaftlerin/Wissenschaftler, Sportlerin/Sportler und Vortragende/Vortragender.

## Sozialversicherung

Geschäftsführende Gesellschafterinnen/geschäftsführende Gesellschafter unterliegen der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, sofern diese Gesellschaft Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist und diese Personen nicht bereits aufgrund ihrer Beschäftigung als Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen.

Geschäftsführende Gesellschafterinnen/geschäftsführende Gesellschafter mit einer Beteiligung von bis zu 25 Prozent unterliegen der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Hat eine geschäftsführende Gesellschafterin/ein geschäftsführender Gesellschafter aufgrund ihrer/seiner Beteiligung von mehr als 25 Prozent und maximal 50 Prozent einen derart beherrschenden Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens, unterliegt sie/er nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Eine geschäftsführende Gesellschafterin/ein geschäftsführender Gesellschafter mit einer 50 Prozent übersteigenden Beteiligung unterliegt jedenfalls nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG.

Eine "bloße" Gesellschafterin/ein "bloßer" Gesellschafter mit einer Beteiligung von unter 50 Prozent unterliegt nicht der Pflichtversicherung nach dem GSVG; es kann eine Pflichtversicherung nach dem ASVG als Dienstnehmerin/Dienstnehmer vorliegen. Eine 50 Prozent übersteigende Beteiligung schließt eine Pflichtversicherung nach dem ASVG jedenfalls aus; die Gesellschafterin/der Gesellschafter unterliegt der Pflichtversicherung nach dem GSVG.

## Firmenbuch

Die GmbH entsteht erst mit der [» Eintragung in das Firmenbuch](#). Der [» Gesellschaftsvertrag](#) bedarf eines Notariatsakts. Seit 1. Jänner 2019 kann der Gesellschaftsvertrag einer GmbH nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen auch in Form eines elektronischen Notariatsakts unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit errichtet werden.

Hat eine GmbH die Gründungsprivilegierung in Anspruch genommen, so muss auch dieser Umstand im Firmenbuch eingetragen werden.

## Firmenwortlaut

Die [» Firma](#) muss zur Kennzeichnung des [» Unternehmens](#) geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" enthalten. Die Bezeichnung kann auch abgekürzt werden ("Gesellschaft mbH", "GesmbH" oder "GmbH").

## Hinweis

Bei der Entscheidung, in welcher Rechtsform ein Unternehmen betrieben wird, sind zahlreiche – vor allem auch steuerrechtliche – Faktoren zu berücksichtigen. Bei einer GmbH muss das Stammkapital seit 1. März 2014 wieder mindestens 35.000 Euro betragen, wovon insgesamt 17.500 Euro bar einbezahlt werden müssen, außer es wird die [» Gründungsprivilegierung](#) in Anspruch genommen. An die Höhe des Stammkapitals knüpfen sich die Tarife für Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Weiters gibt es zur Förderung von bestimmten Neugründungen (Einpersonen-Gesellschaften, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen), bei denen der Prüf- und Aufklärungsbedarf gering ist, einen besonders günstigen Tarif.

## Weiterführende Links

- [» Geringfügig beschäftigte handelsrechtliche Geschäftsführer \(NÖGKK\)](#)



## Rechtsgrundlagen

- ➤ [GmbH-Gesetz](#) (GmbHG)
- ➤ [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- ➤ [Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Offene Gesellschaft (OG)

### Haftung

Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter haften uneingeschränkt und persönlich mit ihrem Privatvermögen.

### Gewerberecht

Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft. Eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter oder eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den ➤ [Befähigungsnachweis](#) erbringen.

### Steuerrecht

Jede offene Gesellschafterin/jeder offene Gesellschafter ist für den auf sie/ihn entfallenden Gewinnanteil ➤ [einkommensteuerpflichtig](#).

### Sozialversicherung

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, sofern diese Gesellschaften Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind.

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter unterliegt nur dann der Pflichtversicherung nach dem GSVG, soweit sie/er nicht aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist. Insbesondere kann eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter, die/der von der Geschäftsführung und der Vertretung der OG ausgeschlossen ist, als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

### Firmenbuch

Die Eintragung ist notwendig, die OG entsteht erst durch die ➤ [Eintragung in das Firmenbuch](#).

### Firmenwortlaut

Die ➤ [Firma](#) muss zur Kennzeichnung des ➤ [Unternehmens](#) geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "offene Gesellschaft" oder "OG" enthalten. Wenn in einer OG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein. Für Freiberuflerinnen/Freiberufler bestehen Sonderbestimmungen. In die Firma darf nur der Name einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin/eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufgenommen werden.

**HINWEIS** Vor dem 1. Jänner 2007 entstandene offene Handelsgesellschaften (OHG) und offene Erwerbsgesellschaften (OEG) gelten als OG.

## Rechtsgrundlagen

- [» Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)
- [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [» Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Kommanditgesellschaft (KG)

### Haftung

Volle Haftung [» der Komplementärin/des Komplementärs](#); [» die Kommanditistin/der Kommanditist](#) haftet nur bis zur Höhe ihrer/seiner Haftsumme, die der Höhe nach frei gestaltbar ist.

### Gewerberecht

Gewerberechtsträger ist die Gesellschaft. Eine vollhaftende Gesellschafterin/ein vollhaftender Gesellschafter oder eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den [» Befähigungsnachweis](#) erbringen.

### Steuerrecht

Jede Gesellschafterin (Komplementärin, Kommanditistin)/jeder Gesellschafter (Komplementär, Kommanditist) ist für den auf sie/ihn entfallenden Gewinnanteil [» einkommensteuerpflichtig](#).

**HINWEIS** Seit dem Jahr 2016 kann eine Kommanditistin/ein Kommanditist, die/der keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet ("kapitalistische Mitunternehmerin/kapitalistischer Mitunternehmer"), einen auf sie/ihn entfallenden Verlustanteil steuerlich nur eingeschränkt verrechnen.

### Sozialversicherung

Die Komplementärin/der Komplementär unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, sofern diese Gesellschaften Mitglied einer der Kammern der gewerblichen Wirtschaft sind.

Die Kommanditistin/der Kommanditist unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, wenn ihr/ihm Geschäftsführerbefugnisse zukommen, die über die ihr/ihm gesetzlich zustehenden Mitwirkungsrechte an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Eine Kommanditistin/ein Kommanditist kann als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

### Firmenbuch

Die [» Eintragung](#) ist notwendig.

### Firmenwortlaut

Die [» Firma](#) muss zur Kennzeichnung des [» Unternehmens](#) geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen sowie die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder "KG" enthalten. Wenn in einer KG keine natürliche Person unbeschränkt haftet, muss dieser Umstand aus der Firma erkennbar sein (z.B. [GmbH & Co KG](#)). In die Firma darf nur der Name einer unbeschränkt haftenden Gesellschafterin/eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufgenommen werden.

**HINWEIS** Vor dem 1. Jänner 2007 entstandene Kommandit-Erwerbsgesellschaften (KEG) gelten als KG.

## Rechtsgrundlagen

- [» Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)
- [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [» Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## GmbH & Co KG

### Haftung

Volle Haftung [» der Komplementärin/des Komplementärs](#) – das ist die [GmbH](#) mit ihrem Gesellschaftsvermögen; [» die Kommanditistin/der Kommanditist](#) – das ist die [KG](#) – haftet bis zur Höhe ihrer/seiner Einlage.

### Gewerberecht

Gewerberechtsträger ist die [KG](#). [» Die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer](#), die/der auch die handelsrechtliche Geschäftsführerin/der handelsrechtliche Geschäftsführer der Komplementär-GmbH sein muss, oder eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert ist, muss den [» Befähigungsnachweis](#) erbringen.

### Steuerrecht

Jede Kommanditistin/jeder Kommanditist ist für den auf sie/ihn entfallenden Gewinnanteil [» einkommensteuerpflichtig](#).

**HINWEIS** Ab dem Jahr 2016 kann eine Kommanditistin/ein Kommanditist, die/der keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet ("kapitalistische Mitunternehmerin/kapitalistischer Mitunternehmer"), einen auf sie/ihn entfallenden Verlustanteil steuerlich nur eingeschränkt verrechnen.

Der auf die Komplementär-GmbH entfallende Gewinnanteil unterliegt der Körperschaftsteuer von 25 Prozent (Mindestkörperschaftsteuer und Gewinnausschüttung siehe [GmbH](#)).

### Sozialversicherung

Die geschäftsführende Gesellschafterin/der geschäftsführende Gesellschafter der Komplementär-GmbH unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, sofern diese Gesellschaft Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist.

Die Kommanditisten unterliegen der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG sowie der Unfallversicherung nach dem ASVG, wenn ihnen Geschäftsführerbefugnisse zukommen, die über die ihnen gesetzlich zustehenden Mitwirkungsrechte an außergewöhnlichen Geschäften hinausgehen. Eine Kommanditistin/ein Kommanditist kann als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

### Firmenbuch

Die Gesellschaft entsteht erst durch [» Eintragung in das Firmenbuch](#).

### Firmenwortlaut

Name der vollhaftenden Gesellschafterin/des vollhaftenden Gesellschafters – das ist die [GmbH](#) – mit dem Zusatz "& Co KG".

## Hinweis

Es sind zwei Gesellschaften zu gründen – daraus wachsen höhere Gründungskosten. Die Doppelsteuerbelastung kann bei kleineren Unternehmen unvorteilhaft sein. Bei einer GmbH muss das Stammkapital ab 1. März 2014 wieder mindestens 35.000 Euro betragen, wovon insgesamt 17.500 Euro bar einbezahlt werden müssen, außer es wird die "[Gründungsprivilegierung](#)" in Anspruch genommen. An die Höhe des Stammkapitals knüpfen sich die Tarife für Notarinnen/Notare und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte.

Weiters gibt es zur Förderung von bestimmten Neugründungen (Einpersonen-Gesellschaften, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen), bei denen der Prüf- und Aufklärungsbedarf gering ist, einen besonders günstigen Tarif.

## Rechtsgrundlagen

- ➤ [GmbH-Gesetz](#) (GmbHG)
- ➤ [Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- ➤ [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- ➤ [Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG)

**Stand: 01.01.2019**

### Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Stille Gesellschaft (stGes)

### Haftung

Die stille Gesellschaft beteiligt sich an einem ➤ [Unternehmen](#), ohne nach außen – im Rechtsgeschäft – in Erscheinung zu treten. Die Haftung trägt die Geschäftsinhaberin/der Geschäftsinhaber des Unternehmens.

### Gewerberecht

Die stille Gesellschaft ist selbst kein Gewerberechtsträger, sie ist lediglich am ➤ [Gewerbe](#) eines anderen Unternehmens mit einer eingetragenen Haftsumme beteiligt. Diese ist so zu leisten, dass sie in das Vermögen der Inhaberin/des Inhabers des Handelsgeschäfts übergeht.

### Steuerrecht

Die Einkünfte der (typischen oder echten) stillen Gesellschafterin/des (typischen oder echten) stillen Gesellschafters stellen grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Sie unterliegen der Besteuerung zum allgemeinen Tarif und sind in die Steuererklärung aufzunehmen.

Die (atypische oder unechte) stille Gesellschafterin/der (atypische oder unechte) stille Gesellschafter ist einer Kommanditistin/einem Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft ähnlich und wird daher als Mitunternehmerin/als Mitunternehmer behandelt.

## Sozialversicherung

Grundsätzlich unterliegen typische stille Gesellschafterinnen/typische stille Gesellschafter nicht der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) und können allenfalls als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zugeordnet werden. Kann die atypische stille Gesellschafterin/der atypische stille Gesellschafter aufgrund ihrer/seiner Beteiligung die

Betriebsführung des Unternehmens derart beeinflussen, dass das Vorliegen einer persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit zu verneinen ist, unterliegt sie/er nicht der Pflichtversicherung nach dem ASVG.

## Firmenbuch

Die stille Gesellschaft wird nicht in das Firmenbuch eingetragen.

## Firmenwortlaut

Die stille Gesellschaft führt keinen Namen, da sie nach außen hin nicht in Erscheinung tritt.

## Hinweis

Unterschieden wird zwischen der typischen und atypischen stillen Gesellschaft.

- Typische (echte) stille Gesellschafterinnen/typische (echte) stille Gesellschafter nehmen nur am Gewinn und Verlust des Unternehmens teil und erzielen steuerlich grundsätzlich Kapitaleinkünfte.
- Atypische (unechte) stille Gesellschafterinnen/atypische (unechte) stille Gesellschafter sind durch vertragliche Regelung am Geschäftsvermögen und/oder an der Geschäftsführung des Unternehmens beteiligt. Steuerlich erzielen sie betriebliche Einkünfte (z.B. Gewerbebetrieb).

## Rechtsgrundlagen

- [» Unternehmensgesetzbuch \(UGB\)](#)
- [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#)
- [» Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz \(GSVG\)](#)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

# Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)

## Allgemeines

Eine GesbR entsteht durch den **vertraglichen Zusammenschluss** von mindestens zwei Personen, die mit ihrer Tätigkeit einen gemeinsamen Zweck verfolgen, sofern die Gesellschafterinnen/Gesellschafter dafür keine andere Gesellschaftsform wählen. Sie kann für jeden **erlaubten Zweck** gegründet werden und jede **erlaubte Tätigkeit** zum Gegenstand haben.

Der Gesellschaftsvertrag kann grundsätzlich **formfrei**, also auch mündlich oder [» konkludent](#) geschlossen werden. Es ist aber empfehlenswert, den Gesellschaftsvertrag schriftlich zu verfassen. Die meisten gesetzlichen Bestimmungen sind dispositiv. Das bedeutet, es können im Gesellschaftsvertrag abweichende Bestimmungen vorgesehen sein.

Einer GesbR kommt keine [» Rechtspersönlichkeit](#) zu, sie wird daher nicht im Firmenbuch eingetragen.

Wenn die GesbR ein Unternehmen betreibt, dessen Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert überschreitet (mehr als 700.000 Euro Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren oder mehr als eine Million Euro Umsatzerlöse in einem Geschäftsjahr), muss sie in eine [offene Gesellschaft](#) (OG) oder eine [Kommanditgesellschaft](#) (KG) umgewandelt und in das Firmenbuch eingetragen werden.

## Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung sind im Zweifel alle Gesellschafterinnen/Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Dabei gelten nachfolgende Bestimmungen, sofern der Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung

vorsieht.

Wenn nichts anderes im Gesellschaftsvertrag vereinbart ist, gilt seit 1. Jänner 2015 für gewöhnliche Geschäfte der Grundsatz der **Einzelgeschäftsführung**. Das bedeutet, jede einzelne geschäftsführende Gesellschafterin/jeder einzelne geschäftsführende Gesellschafter kann ohne Mitwirkung der anderen Gesellschafterinnen/Gesellschafter Handlungen vornehmen, die der **gewöhnliche Betrieb** der Gesellschaft mit sich bringt. Allerdings steht jeder anderen geschäftsführenden Gesellschafterin/jedem anderen geschäftsführenden Gesellschafter ein Widerspruchsrecht zu. Widerspricht eine geschäftsführende Gesellschafterin/ein geschäftsführender Gesellschafter, muss die Handlung unterbleiben.

Zum gewöhnlichen Betrieb einer Gesellschaft gehören grundsätzlich alle Handlungen, die den normalen Rahmen des Geschäftsbetriebs nicht überschreiten.

Bei **außergewöhnlichen Geschäften** bedarf es eines Beschlusses aller Gesellschafterinnen/Gesellschafter (**Einstimmigkeitsprinzip**). Zu den außergewöhnlichen Geschäften zählen alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehen.

Die Vertretungsbefugnis von nach außen hin auftretenden Gesellschafterinnen/Gesellschaftern reicht grundsätzlich so weit wie die Geschäftsführungsbefugnis. Der Gesellschaftsvertrag kann aber auch eine abweichende Regelung vorsehen.

## Verteilung von Gewinn und Verlust

Grundsätzlich kann die Gewinn- und Verlustverteilung im Gesellschaftsvertrag frei geregelt werden. Fehlt eine diesbezügliche Regelung im Gesellschaftsvertrag, wird der Gewinn und der Verlust eines Geschäftsjahres den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zugewiesen. Wenn die Gesellschafterinnen/Gesellschafter nicht im gleichen Ausmaß zur Mitwirkung verpflichtet sind, ist dies bei der Gewinnzuweisung angemessen zu berücksichtigen.

Für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die bereits vor dem 1. Jänner 2015 gegründet wurden**, sind **Übergangsregelungen** im [» GesBR-Reformgesetz](#) (welches mit 1. Jänner 2015 in Kraft getreten ist) vorgesehen. Die Übergangsregelungen betreffen unter anderem die Bestimmungen über die **Geschäftsführung** und die **Verteilung von Gewinn und Verlust**. Bis zum **Ablauf des 30. Juni 2016** war es möglich, dass eine der Gesellschafterinnen/einer der Gesellschafter gegenüber den übrigen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern erklärt, dass sie/er das zuvor geltende Recht (altes Rechtssystem, vor dem Inkrafttreten des GesBR-Reformgesetzes) beibehalten möchte. Die Beibehaltung des zuvor geltenden Rechts ist dann bis zum 31. Dezember 2021 möglich. Ab dem 1. Jänner 2022 gelten die neuen Bestimmungen dann jedenfalls auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die vor dem 1. Jänner 2015 gegründet wurden.

Hat keine der Gesellschafterinnen/keiner der Gesellschafter eine diesbezügliche Erklärung abgegeben, ist seit 1. Juli 2016 auch für diese Gesellschaften die neue Rechtslage maßgeblich.

Soweit der Gesellschaftsvertrag allerdings ohnehin von der geltenden Rechtslage abweichende Bestimmungen vorsieht (z.B. in Bezug auf die Geschäftsführungsbefugnis), ändert sich für diese Gesellschaften nichts.

Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die nach Inkrafttreten des GesBR-Reformgesetzes (1. Jänner 2015) gegründet wurden, sind ausschließlich die neuen Bestimmungen anzuwenden.

## Haftung

Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter haften uneingeschränkt und persönlich mit ihrem Privatvermögen.

## Gewerberecht

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter muss den [» Befähigungsnachweis](#) und eine [» Gewerbeberechtigung](#) besitzen.

## Steuerrecht

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter ist für den auf ihn oder sie entfallenden Gewinnanteil [» einkommensteuerpflichtig](#).

## Sozialversicherung

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter, die/der aufgrund einer Gewerbeberechtigung Mitglied der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ist, unterliegt der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sowie der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG).

Jede Gesellschafterin/jeder Gesellschafter unterliegt nur dann der Pflichtversicherung nach dem GSVG, soweit sie/er nicht aufgrund dieser Erwerbstätigkeit nach einem anderen Bundesgesetz pflichtversichert ist. Insbesondere kann eine Gesellschafterin/ein Gesellschafter als Dienstnehmerin/Dienstnehmer der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen.

## Firmenbuch

Eine GesBR kann mangels [» Rechtspersönlichkeit](#) nicht ins Firmenbuch eingetragen werden. Betreiben mehrere Personen eine GesBR und überschreitet diese den Schwellenwert für die Rechnungslegung (mehr als 700.000 Euro Umsatzerlöse in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren oder mehr als eine Million Euro Umsatzerlös in einem Geschäftsjahr), muss sie als [OG](#) oder [KG](#) eingetragen werden.

## Gesellschaftsname

Eine GesBR kann einen Gesellschaftsnamen führen. Der Gesellschaftsname hat auf das Bestehen einer GesBR hinzudeuten, wenn die Gesellschafterinnen/Gesellschafter unter einem gemeinsamen Namen auftreten. Das bedeutet, dass einer Vertragspartnerin/einem Vertragspartner, der/dem der Gesellschaftsname genannt wird, hinreichend klar sein muss, dass sie/er einen Vertrag mit einer GesBR abschließt.

Geeignete Formulierungen wären beispielsweise "GesBR", "Gesellschaft bürgerlichen Rechts" oder "Arbeitsgemeinschaft".

Als Gesellschaftsname kann auch ein reiner Sach- oder Fantasienamen gewählt werden. Der Gesellschaftsname muss daher nicht die Namen der Gesellschafterinnen/Gesellschafter enthalten.

## Rechtsgrundlagen

- [» Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch](#) (ABGB)
- [» Unternehmensgesetzbuch](#) (UGB)
- [» Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- [» Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz](#) (GSVG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

## Genossenschaften

### Haftung

Genossenschaften können mit **unbeschränkter** oder mit **beschränkter** Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden. Bei einer unbeschränkten Haftung der Mitglieder haftet jede Genossenschafterin/jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit ihrem/seinem ganzen Vermögen. Bei der beschränkten Haftung haften die Genossenschafterinnen/Genossenschafter nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrag. Bei Genossenschaften, die bestimmte Zwecke verfolgen, z.B. Konsumvereine, kann die Haftung unter bestimmten Voraussetzungen auf den Geschäftsanteil beschränkt werden.

### Gewerberecht

Genossenschaften können ein Gewerbe erst nach Eintragung in das [Firmenbuch](#) anmelden. [Eine gewerberechtliche Geschäftsführerin/ein gewerberechtl. Geschäftsführer](#) muss für die Ausübung eines Gewerbes bestellt werden. Diese/dieser muss dem zur Vertretung der Genossenschaft befugten Organ angehören oder eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer sein, die/der mit mindestens halber Wochenarbeitszeit angemeldet und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) voll versichert ist.

## Steuerrecht

Die Genossenschaft unterliegt der [Körperschaftsteuerpflicht](#) in der Höhe von 25 Prozent. Die Ausschüttungen aus Genossenschaftsanteilen unterliegen der Kapitalertragsteuer in der Höhe von 27,5 Prozent.

## Firmenbuch

Vor erfolgter Eintragung in das [Firmenbuch](#) besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

## Firmenwortlaut

Zur Gründung einer Genossenschaft ist die Annahme einer [Firma](#) erforderlich. Die Firma der Genossenschaft muss die Bezeichnung "eingetragene Genossenschaft" enthalten. Die Bezeichnung kann abgekürzt werden, insbesondere mit "e. Gen."

## Rechtsgrundlagen

- [Allgemeines Sozialversicherungsgesetz](#) (ASVG)
- [Genossenschaftsgesetz](#) (GenG)

**Stand: 01.01.2019**

**Abgenommen durch:**

- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz